



III-25 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

1979 -10- 09

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

GZ 60-1 459/8-V/1/79

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1978

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Ich beehre mich, als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1978 dem Nationalrat gem. § 21 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1978 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 25. September 1979 zur Kenntnis gebracht.

Zu einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

Unter Punkt I/1 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof auf die Notwendigkeit der Vermehrung des richterlichen Personals des Verwaltungsgerichtshofes hin. Wie aus den Ausführungen des Tätigkeitsberichtes zu entnehmen ist, ergibt sich die Forderung nach Aufstockung des richterlichen Personals aus der steigenden Tendenz der anfallenden Rechtsfälle. Eine solche Tendenz ist unverkennbar; der Anfall hat 1978 mit 3535 Rechtsachen einen neuen Höhepunkt erfahren. Entsprechend dem steigenden Anfall von Rechtssachen hat sich zwar auch die Zahl der erledigten Rechtssachen in den letzten Jahren jeweils erhöht, dies konnte aber nicht verhindern, daß die Zahl der jeweils am Jahresende offenen Sachen ebenfalls eine steigende Tendenz aufweist. Wie aus dem vorliegenden Tätigkeitsbericht hervorgeht, waren zu Jahresende 1978 2559 Rechtsfälle anhängig.

Die Planstellenentwicklung für das richterliche Personal des Verwaltungsgerichtshofes weist ebenfalls eine steigende Tendenz auf. Während die Gesamtzahl der Richter beim Verwaltungsgerichtshof 1972 noch 36 Richter betragen hat, ist sie seit 1976 auf 42 Richter gestiegen. Für den Dienstpostenplan 1980 wird eine Vergrößerung des richterlichen Personals um 5 Planstellen

in Erwägung gezogen.

Es bleibt festzuhalten, daß die - überblickt man die Zeit seit 1970 - ab dem Jahr 1975 steigende Tendenz des Anfalles von Rechtssachen beim Verwaltungsgerichtshof sich wahrscheinlich weiterhin fortsetzen wird. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß sowohl eine zusätzliche Belastung des Verfassungsgerichtshofes als auch eine solche des Verwaltungsgerichtshofes festzustellen ist. Um dieser Entwicklung Herr zu werden und eine hinreichende Gewährleistung des Rechtsschutzes sichern zu können, werden Überlegungen erforderlich sein, die über innerorganisatorische oder personelle Erwägungen hinausgehen. Zwar ist die Aufstockung des richterlichen Personals beim Verwaltungsgerichtshof eine Maßnahme, die zu einer Entspannung der Situation beitragen kann, sie ist aber nur als eine kurzfristig wirksame Maßnahme anzusehen.

Dazu kommt, daß der Verwaltungsgerichtshof unter Punkt I/2 seines Tätigkeitsberichtes auf die Probleme hinweist, die sich bei der Personalergänzung ergeben. Es hat den Anschein, als gäbe es auch unter diesem Aspekt Grenzen für eine Aufstockung des richterlichen Personals.

Was allerdings die wirtschaftliche Attraktivität der Richterposten am Verwaltungsgerichtshof anlangt, so ist auf folgendes hinzuweisen: Die durch die 34. GG-Novelle geschaffene "Neuordnung der Richterbesoldung" sieht als Anfangsbezug für einen Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes einen Gehalt in der Gehaltsgruppe III, Gehaltsstufe 9 von S 23.592,- vor. Dazu kommt gemäß § 68a Abs.1 Z.2 des Richterdienstgesetzes eine ruhegenußfähige Verwendungszulage in der Höhe von S 6.633,-. Vergleicht man die Summe dieser beiden Beträge von S 30.225,- mit dem Anfangsbezug eines Hofrates der allgemeinen Verwaltung, nämlich dem Bezug der Dkl.VIII, Gehaltsstufe 1 von monatlich S 24.626,- zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage in Höhe von S 1.124,-, das sind zusammen S 25.750,-, so ist ein Mehrverdienst des Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes von S 4.475,- festzustellen.

Will man jedoch auch die für Beamte der Verwendungsgruppe A in Leitungsfunktion gebührende Verwendungszulage gemäß § 30a Abs.1 Z.3 GG 1956 in diesen Vergleich miteinbeziehen, so ist zunächst festzuhalten, daß von den insgesamt 1.663 Planstellen der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VIII, lediglich auf ca. 1.400 diese Verwendungszulage gebührt. Außerdem wird sie in unterschiedlicher Höhe [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) und liegt das arithmetische

Mittel bei 2 1/2 Vorrückungsbeträgen, das sind S 5.090,-.

Bei dieser Gegenüberstellung darf nicht übersehen werden, daß ein Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes den angeführten Bezug von S 30.225,- bereits im 39. Lebensjahr erhalten kann, zu einem Zeitpunkt also, zu dem ein vergleichbarer Beamter der Verwendungsgruppe A der allgemeinen Verwaltung erst die Anfangsbezüge der Dienstklasse VII erreichen kann. Selbst bei Berücksichtigung einer im höchstmöglichen Ausmaß zu gewährenden Verwendungszulage gemäß § 30a Abs.1 Z.3 GG 1956 ergibt sich ein Mehrverdienst des Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes von S 4.957,-.

Stellt man den Bezügen eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes die Bezüge eines Hofrates der allgemeinen Verwaltung unter Einrechnung der durchschnittlich gebührenden Verwendungszulage im Ausmaß von 2 1/2 Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse VIII gegenüber, so ergibt dies das aus den Beilagen ersichtliche Gesamtbild. Auch in diesem Fall ist ein Mehrverdienst des Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Höhe von S 761,- (43. Lebensjahr) bis S 8.684,- (50. Lebensjahr) monatlich festzustellen.

Aus beigeschlossener Gegenüberstellung sind die einzelnen Teilgrößen sowie die jeweilige Gesamtsumme der den beiden zum Vergleich herangezogenen Bedienstetengruppen gebührenden Bezüge ersichtlich. Daraus ist zu erkennen, daß die Bezüge eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in keiner Gehaltsstufe unter jenen eines Hofrates der allgemeinen Verwaltung mit einer durchschnittlichen Verwendungszulage von 2 1/2 Vorrückungsbeträgen liegen, sondern im Gegenteil eine Differenz zugunsten des Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes von S 761,- bis S 8.684,- besteht.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß der zum Vergleich herangezogene Hofrat der allgemeinen Verwaltung die Dienstklasse VIII frühestens nach einer 25-jährigen Dienstzeit, und selbst als Angehöriger des "Höheren Dienstes" an einer Zentralstelle mit einer dem bisherigen "Höheren Ministerialdienst" entsprechenden Verwendung erst nach einer Dienstzeit von 21 Dienstjahren erreichen kann. Zum Unterschied davon erreicht der Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes die im Vergleich angeführten Anfangsbezüge sofort mit seiner Ernennung, unabhängig von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit. Die Praxis hat gezeigt, daß eben in diesem Umstand die wirtschaftliche Attraktivität

gelegen ist. Um die Ernennung zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes bewerben sich vornehmlich jüngere Beamte, und zwar bereits mehrere Jahre bevor sie als Beamter der allgemeinen Verwaltung mit einer Ernennung in die Dienstklasse VIII im günstigsten Falle rechnen können.

Darüber hinaus sei erwähnt, daß sich eine wirtschaftliche Besserstellung des Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes auch dadurch ergibt, daß ihm ein Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs.1 des EStG 1972 in der Höhe von 10 v.H.der laufenden Bezüge, höchstens jedoch S 3 000,- monatlich, für die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses eingeräumt ist.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß besoldungsrechtliche Fragen schon anläßlich der Vorlage anderer Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes behandelt worden sind (siehe III-27, III-100 und III-133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP.). Schon in dem Bericht unter III-27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP., wurde darauf hingewiesen, daß die Frage der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes - unabhängig von budgetmäßigen Überlegungen - nicht losgelöst von der Besoldung der übrigen Richterschaft und des öffentlichen Dienstes im allgemeinen gesehen werden könne.

## II.

1. Der Verwaltungsgerichtshof bemerkt in Punkt II/A/1 seines Tätigkeitsberichtes, daß seiner Auffassung nach die derzeitige einfachgesetzliche Regelung betreffend die Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes, ebenso wie die des Verfassungsgerichtshofes, der Verfassungsrechtslage nicht gerecht wird. Im Hinblick auf den Umstand, daß anläßlich der Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1975 (III-55 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP.) zu dieser Frage eine ausführliche Diskussionsgrundlage für die parlamentarischen Beratungen unterbreitet wurde, daß auf der Grundlage dieser Vorlage eine eingehende Debatte über die Frage der Justizverwaltung im zuständigen Ausschuß des Nationalrates stattgefunden hat und daß eine Verfassungswidrigkeit des bestehenden Zustandes - abgesehen vom Problem der Subdelegation des Ernennungsrechtes für das beim Verwaltungsgerichtshof verwendete Personal - nach meiner Auffassung nicht gegeben ist, wird nicht beabsichtigt, in dieser Frage eine Initiative zu ergreifen.

2. Zu Punkt II/A/2 des Tätigkeitsberichtes, in dem sich der Verwaltungsgerichtshof mit den Auswirkungen der geplanten Entlastung des Verfassungsgerichtshofes auf den Verwaltungsgerichtshof befaßt, ist lediglich zu bemerken, daß die dort erwähnten Regierungsvorlagen durch das Auslaufen der XIV.GP. gegenstandslos geworden sind.

### III.

1. Unter Punkt II/B/1 seines Tätigkeitsberichtes findet der Verwaltungsgerichtshof neuerlich Anlaß, die Regelung des Art.133 Z.4 B-VG zu kritisieren, wonach die Beschwerde gegen Entscheidungen von Kollegialbehörden der dort genannten Art an den Verwaltungsgerichtshof nur zulässig ist, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Verwaltungsgerichtshof regt an, die Regelung, wonach es einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, damit der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung von Beschwerden gegen Bescheide solcher Behörden zuständig wird, in der Weise zu ändern, daß die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls gegeben ist. Im Hinblick auf die Belastung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine weitere und zusätzliche Belastung durch Ausweitung der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere aber des Beschwerderechtes vor dem Verwaltungsgerichtshof jedoch kaum zu rechtfertigen.

2. Hinsichtlich der Punkte II/B/2 und II/B/3 des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes besteht kein Anlaß zu Bemerkungen. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt II/B/4, die sich auf das Steiermärkische Jagdgesetz beziehen, wurden dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

3. Hinsichtlich der Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt II/B/5 seines Tätigkeitsberichtes, der sich auf die Bestimmung des § 502 Abs.1 ASVG und den Begriff der Arbeitslosigkeit im Sinne der einschlägigen arbeitslosenversicherungrechtlichen Vorschriften bezieht, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung folgendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, daß die Begünstigungsvorschrift des § 502 Abs.1 ASVG im Hinblick auf den im

Tätigkeitsbericht für das Jahr 1978 aufgezeigten Anlaßfall reformbedürftig erscheint. Zur Beseitigung des aufgetretenen Härtefalles könnten im Rahmen einer gesetzlichen Änderung den Begünstigungszeiten nach § 502 Abs.1 erster Satz ASVG noch jene Zeiten hinzugefügt werden, in denen die geschädigte Person eine Beschäftigung ausübte, der Dienstgeber jedoch die Anmeldung zur Sozialversicherung aus den im § 500 ASVG angeführten Gefährdungsgründen unterlassen hat.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat eine solche Änderung, die im Zuge einer künftigen Novellierung des ASVG mit zur Erörterung gestellt werden wird, vorgemerkt.

4. Zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt II/B/6 seines Tätigkeitsberichtes, die sich auf die Übergangsbestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr.329/1977, beziehen, ist folgendes zu bemerken:

Bevor die Neufassung der Bestimmungen über die Leistungsfeststellung bzw. über das Disziplinarrecht in Angriff genommen wurde, wurde eine Reihe von grundsätzlichen Untersuchungen und Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen bezogen sich u.a. auf die Anzahl der während eines bestimmten Zeitraumes durchgeführten Dienstbeurteilungen und darauf, wie sich die Zahl der Gesamtbeurteilungen auf die einzelnen Beamtenkategorien verteilt hat. Ferner wurde untersucht, wieviele Disziplinarverfahren im Erhebungszeitraum durchgeführt wurden, wieviele davon eingestellt, wieviele davon mit der Verhängung einer Disziplinar- bzw. Ordnungsstrafe beendet wurden und welche Disziplinarstrafen wie oft verhängt wurden.

Das Ergebnis dieser Erhebungen war aufschlußreich: Bezogen auf die Gesamtzahl der Bundesbeamten gab es nur sehr wenige Gesamtbeurteilungen mit "entsprechend" bzw. "nicht entsprechend", während die Gesamtbeurteilungen mit "gut" nur dort häufiger waren, wo sich diese bei der Laufbahn der Beamten nicht nachteilig auswirken konnten.

Ein ähnliches Bild ergab sich auch bei den Disziplinarverfahren. Von der Möglichkeit, eine schwere Disziplinarstrafe zu verhängen, wurde nur sehr selten Gebrauch gemacht.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen war mit ein Grund für das Bestreben, für beide Rechtsgebiete keine komplizierten Übergangsbestimmungen zu schaffen und das Nebeneinanderbestehen

zweier unterschiedlicher Rechtssysteme nach Möglichkeit auszu-schalten.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, bestimmt § 137 BDG, daß die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften ergangenen Dienstbeurteilungen bis zu einer Feststellung nach den Bestimmungen des BDG unberührt bleiben und wie die bisherigen Gesamtbeurteilungen "überzuleiten" sind. Das BDG sagt jedoch nichts darüber aus, wie vorzugehen ist, wenn Dienstbeurteilungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des BDG über die Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen sind. Dazu wurde in den Richtlinien des Bundeskanzleramtes zum 7.Abschnitt des BDG betreffend Leistungsfeststellung vom 17.November 1977, GZ 920.029/8-II/1/77, weiter ausgeführt: "Aus den Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften (§ 130 Abs.2 Z.2 und 3 BDG) ergibt sich, daß die Dienstbeurteilungskommissionen mit 31.Dezember 1977 zu bestehen aufhören. Mangels einer gesetzlichen Vorschrift können die bis zum 31.Dezember 1977 noch nicht abgeschlossenen Dienstbeurteilungsverfahren weder nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik bzw. der Lehrerdienstpragmatik noch nach den ab 1.Jänner 1978 geltenden Bestimmungen über die Leistungsfeststellung fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden.

Wird ein Dienstbeurteilungsverfahren bis Ende 1977 nicht abgeschlossen, so gilt es als eingestellt und der Akt ist abzuschließen. Die erste Maßnahme, die auf Grund des BDG gesetzt werden kann, ist demnach ein Leistungsfeststellungsverfahren für das Jahr 1977."

Hiefür war mitbestimmend, daß gemäß § 46 Abs.4 Beamten-Dienstrechtsgesetz der Bescheid der Dienstbehörde über die Leistungsfeststellung binnen drei Monaten nach Einlangen des Berichtes des Vorgesetzten bzw. des Antrages des Beamten auf Leistungsfeststellung zu erlassen ist. War ein Dienstbeurteilungsverfahren bis 31.Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen, so hätte der Beamte seine Rechte dadurch wahren können, daß er schon im Jänner 1978 eine Leistungsfeststellung nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes beantragt.

In seinen Beschlüssen vom 31.März 1978, Zl.369/78 und 370/78, folgt der Verwaltungsgerichtshof der im oben auszugsweise wiedergegebenen Rundschreiben vertretenen Rechtsansicht nicht. Gestützt auf das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 3.Juli 1956, Sammlung Nr.3054/1956, vertrat der Verwaltungsgerichtshof vielmehr die Ansicht, daß in Dienstbeurteilungsangelegenheiten, die

das zeitbezogen, nämlich auf das jeweils vergangene Kalenderjahr abgestellte Beurteilungsrecht der Dienstpragmatik betreffen, seit 1. Jänner 1978 der Instanzenzug beim zuständigen Bundesminister endet.

Nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik bzw. der Lehrerdienstpragmatik konnten gleichartige Dienstvergehen deshalb unterschiedlich behandelt werden, weil für bestimmte Beamtenkategorien die Disziplinarcommission und die Disziplinarobercommission und für andere Beamtenkategorien die Disziplinarobercommission und die oberste Disziplinarcommission zuständig waren.

Durch die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes wurde die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Beamtenkategorien beseitigt, die Zahl der Instanzen jedoch beibehalten. Zur Überleitung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (das war der 1. Jänner 1978) anhängigen Disziplinarverfahren bestimmt § 138 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz folgendes: "(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 51 bis 95 anhängige Disziplinarverfahren sind von den nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Disziplinarcommissionen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzuführen. Dabei sind die nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Disziplinarcommissionen zur Fortführung der bei den bisherigen Disziplinarcommissionen und Disziplinarobercommissionen anhängigen Disziplinarverfahren, zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Disziplinarerkenntnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von den bisherigen Disziplinarcommissionen erlassen wurden, und zur Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen zuständig. Die nach diesem Bundesgesetz eingerichtete Disziplinarobercommission ist zur Fortführung der bei der bisherigen Obersten Disziplinarcommission anhängigen Verfahren sowie zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Disziplinarerkenntnisse, die von den bisherigen Disziplinarobercommissionen erlassen wurden, zuständig."

In den Durchführungsbestimmungen des Bundeskanzleramtes vom 17. November 1977, GZ 920.140/8-II/1/77, zum 8. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes betreffend Disziplinarrecht wird zu den Übergangsbestimmungen des § 138 Beamten-Dienstrechtsgesetz folgendes ausgeführt: "Es gilt der Grundsatz, daß auf alle im



Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (bezüglich der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren ist dies der 1. Jänner 1978) anhängigen Verfahren bereits voll und ganz die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes anzuwenden sind. Es sind daher die anhängigen Verfahren, in welchem Stadium sie auch immer sich befinden, nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und von den nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz eingerichteten Kommissionen fortzuführen. Damit wird verhindert, daß - unter Umständen noch geraume Zeit - zwei wesentlich unterschiedliche Rechtssysteme nebeneinander gelten."

Durch diese Bestimmungen sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz eingerichteten Kommissionen die bis 1. Jänner 1978 anhängigen Verfahren fortführen und beenden sollen. Nicht war jedoch daran gedacht, daß, wie dies im Verwaltungsgerichtshofurteil vom 24. November 1978, Zl. 1967/68, zum Ausdruck kommt, auch dann die beim Bundeskanzleramt eingerichtete Disziplinaroberkommission zu entscheiden hat, wenn bereits eine im Instanzenzug ergangene Entscheidung der Disziplinarkommission vorliegt.

Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurden sowohl hinsichtlich der Fortsetzung und des Abschlusses der Dienstbeurteilungsverfahren nach der Dienstpragmatik (siehe die oben erwähnten Beschlüsse vom 31. März 1978, Zl. 369/78 und 370/78), als auch hinsichtlich der Fortführung von anhängigen Disziplinarverfahren (siehe das ebenfalls oben erwähnte Erkenntnis vom 24. November 1978, Zl. 1967/78) zwei durchaus gangbare Wege vorgezeichnet.

Da es sich um sehr wenige Verfahren gehandelt hat, die alle bereits abgeschlossen wurden, und keine neuen Verfahren zu erwarten sind, wird sich eine Anpassung der Übergangsbestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erübrigen. Dies vor allem auch deshalb, weil sowohl die Dienstbehörden als auch die Disziplinaroberkommission bei ähnlichen Verfahren der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragen werden.

5. Was die Äußerungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt II/B/7 des Tätigkeitsberichtes anlangt, die das Grunder-

werbssteuergesetz betreffen, so bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen legislatischen Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken. Wie der Verwaltungsgerichtshof zutreffend ausführt, sind die im § 4 Abs.1 leg.cit. enthaltenen Rechtsbegriffe "Arbeiterwohnstätte" und "Einfamilienhaus" im Gesetz selbst nicht näher definiert. Es ist weiters richtig, daß bei der Abgrenzung der Steuerbefreiungstatbestände die Finanzverwaltung in Grenzfällen zugegebenermaßen mit Interpretationsschwierigkeiten konfrontiert ist. Bei der Beurteilung dieses Rechtsbereiches darf aber nicht vergessen werden, daß die in Rede stehenden grunderwerbsteuerlichen Vorschriften seit 1946 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sind und unzählige Male angewendet wurden; sie gehören zum täglichen Gebrauch der Finanzverwaltung. Auch die bezügliche jahrzehntelange Rechtsprechung der Höchstgerichte hat wesentlich dazu beigetragen, daß deren inhaltliche Bedeutung weitestgehend geklärt ist, wodurch auch der Umfang allfälliger Zweifelsfragen sich immer mehr eingeeengt hat, so daß die Erhebung der Abgabe heute im wesentlichen klaglos abläuft. Würde die derzeitige Regelung vom Gesetzgeber durch eine andere ersetzt werden, so würde diese, zumindest während einer Übergangszeit, in der Praxis zu größeren Schwierigkeiten führen, als es jetzt der Fall ist.

Gerade in diesem Bereich weisen die Lebenssachverhalte - wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 3. Oktober 1978, G 10/78, u.a. ausführt - mannigfache und in sich meist stufenlos veränderliche Elemente auf, deren Bedeutung es im gesamten Zusammenhang zu würdigen und abzuwägen gilt. Ob bei dieser Sachlage eine derart scharf umrissene Regelung, wie sie dem Verwaltungsgerichtshof vorschwebt, aus rechtspolitischen Gründen wünschenswert ist oder ob nicht vergleichsweise unbestimmten Gesetzesbegriffen der Vorzug zu geben ist, welche den jeweiligen wechselnden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eher gerecht werden, wäre noch eingehend zu prüfen.

Zur Anregung des Verwaltungsgerichtshofes, im Zuge der Neuregelung der Rechtsvorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen auch die den Kleinwohnungsbau betreffenden Befreiungsvorschriften neu zu fassen, wird bemerkt, daß es für eine Berücksichtigung dieser Anregungen bereits zu spät war und daß eine derartige Gesetzgebungsmethode die Auffindbarkeit der Rechtsvorschriften erheblich erschweren würde, was letztlich

zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

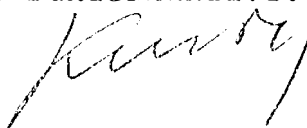
6. Zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes über das Familienlastenausgleichsgesetz unter Punkt II/B/8 des Tätigkeitsberichtes ist zu bemerken, daß die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, daß die bestehende Rechtslage in Fällen wie den vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten, für die davon Betroffenen eine gewisse Härte bedeutet, geteilt wird. Hinsichtlich des in dem Erkenntnis vom 27.Jänner 1978, Zl.2747/76, behandelten Falles kann aber nicht unerwähnt bleiben, daß jede betragsmäßige Grenze, bei deren Überschreiten eine bestimmte Begünstigung wegfällt, für die davon Betroffenen eine Härte bedeutet, ganz gleich, wie hoch die betragsmäßige Grenze angesetzt wurde. Es wird aber eingehend geprüft werden, ob und inwieweit in den vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Fällen eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen angezeigt ist.

Bei den erheblich behinderten Kindern (Erkenntnis vom 27.Jänner 1978, Zl.2747/1976) ergibt sich dabei das Problem, daß durch eine Ausnahme von der derzeitigen Regelung, wonach beim Bezug von bestimmten Einkünften durch das Kind, sofern diese Einkünfte eine bestimmte - einheitliche - Betragsgrenze (dzt. 1 500 S monatlich) übersteigen, kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht, eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Eltern behinderter Kinder gegenüber den Eltern nicht behinderter Kinder eintreten könnte.

Die Härte, die sich in Fällen wie in den vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.Mai 1978, Zl.1382/77, behandelten Fall ergibt, wurde vorerst durch eine erlaßmäßige Regelung beseitigt; nach dieser Regelung haben die Finanzämter die Zeit nach Ablegung der Reifeprüfung bis zum Beginn des Hochschulstudiums, wenn mit diesem zum frühest möglichen Zeitpunkt begonnen wird, als Berufsausbildungszeit zu betrachten, so daß - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - während dieser Zeit keine Unterbrechung im Bezug der Familienbeihilfe eintritt.

Beilagen

1. Oktober 1979  
Der Bundeskanzler:



Gegenüberstellung der Bezüge eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes jenen eines Beamten der VGr.A der Allgemeinen Verwaltung, Dkl.VII und Dkl.VIII (ohne Berücksichtigung der VZ gemäß § 30a Abs.1 Z.3 GG 1956)

EGr.III Geh.St.	Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes				DKl. Geh.St.	Beamter der VGr.A der Allgemeinen Verwaltung			
	Gehalt	Verwendungszulage gem. § 68a RDG	Summe	Lebensjahr		Gehalt	VDZ	durchschnittliche Verwendungszulage	Summe
9	23.592	6.633	30.225	39	VII/1	18.003	1.124	3.835	22.967
9	23.592	6.633	30.225	40	VII/2	18.623	1.124	3.835	23.582
9	23.592	6.633	30.225	41	VII/2	18.623	1.124	3.835	23.582
9	23.592	6.633	30.225	42	VII/3	19.234	1.124	3.835	24.193
9	23.592	6.633	30.225	43	VIII/1 ++)	24.626	1.124	3.714	29.464
10 +)	26.336	6.633	32.969	44	VIII/1	24.626	1.124	3.714	29.464
10	26.336	6.633	32.969	45	VIII/2	25.973	1.124	4.402	31.499
11	29.070	6.633	35.703	46	VIII/2	25.973	1.124	4.402	31.499
11	29.070	6.633	35.703	47	VIII/3	27.321	1.124	5.090	33.535
12	32.300	6.633	38.933	48	VIII/3	27.321	1.124	5.090	33.535
12	32.300	6.633	38.933	49	VIII/4	29.357	1.124	5.090	35.571
13	36.295	7.960	44.255	50	VIII/4	29.357	1.124	5.090	35.571
13	36.295	7.960	44.255	51	VIII/5	31.391	1.124	5.090	37.605
14	37.494	7.960	45.454	52	VIII/5	31.391	1.124	5.090	37.605
14	37.494	7.960	45.454	53	VIII/6	33.427	1.124	5.090	39.641
15	39.688	7.960	47.648	54	VIII/6	33.427	1.124	5.090	39.641
15	39.688	7.960	47.648	55	VIII/7	35.463	1.124	5.090	41.677
16	40.300	7.960	48.260	56	VIII/7	35.463	1.124	5.090	41.677
16	40.300	7.960	48.260	57	VIII/8	37.497	1.124	5.090	43.711
16	40.300	7.960	48.260	58	VIII/8	37.497	1.124	5.090	43.711
16	40.300	7.960	48.260	59	VIII/8	37.497	1.124	5.090	43.711
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	60	VIII/8	37.497	1.124	5.090	43.711
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	61	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	5.090	46.762
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	62	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	5.090	46.762
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	63	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	5.090	46.762
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	64	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	5.090	46.762
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	65	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	5.090	46.762

+) Die Gehaltsstufe 10 kann erst nach einer Dienstzeit von 16 + 4 (= 22) Jahren erreicht werden (4 Jahre Richteramtsanwärter, 18 Jahre Richter).

++) Die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII kann frühestens mit 21 Dienstjahren erreicht werden.

Beilage 2

Gegenüberstellung der Bezüge eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes jenen eines Beamten der VGr.A der Allgemeinen Verwaltung, Dkl.VII und Dkl.VIII (mit Berücksichtigung der VZ gemäß § 30a Abs.1 Z.3 GG 1956)

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes					Beamter der VGr.A der Allgemeinen Verwaltung				
EGr.III Geh.St.	Gehalt	Verwendungszulage gem. § 68a RDG	Summe	Lebensjahr	Dkl. Geh.St.	Gehalt	VDZ	VZ gem. § 30a Abs.1, Z.3 GG 1956 (4 VB)	Summe
9	23.592	6.633	30.225	39	VII/1	18.008	1.124	6.136	25.268
9	23.592	6.633	30.225	40	VII/2	18.623	1.124	6.136	25.883
9	23.592	6.633	30.225	41	VII/2	18.623	1.124	6.136	25.883
9	23.592	6.633	30.225	42	VII/3	19.234	1.124	6.136	26.494
9	23.592	6.633	30.225	43	VIII/1 <sup>++)</sup>	24.626	1.124	6.768	32.518
10 <sup>+) )</sup>	26.336	6.633	32.969	44	VIII/1	24.626	1.124	6.768	32.518
10	26.336	6.633	32.969	45	VIII/2	25.973	1.124	7.456	34.553
11	29.070	6.633	35.703	46	VIII/2	25.973	1.124	7.456	34.553
11	29.070	6.633	35.703	47	VIII/3	27.321	1.124	8.144	36.589
12	32.300	6.633	38.933	48	VIII/3	27.321	1.124	8.144	36.589
12	32.300	6.633	38.933	49	VIII/4	29.357	1.124	8.144	38.625
13	36.295	7.960	44.255	50	VIII/4	29.357	1.124	8.144	38.625
13	36.295	7.960	44.255	51	VIII/5	31.391	1.124	8.144	40.659
14	37.494	7.960	45.454	52	VIII/5	31.391	1.124	8.144	40.659
14	37.494	7.960	45.454	53	VIII/6	33.427	1.124	8.144	42.695
15	39.088	7.960	47.048	54	VIII/6	33.427	1.124	8.144	42.695
15	39.088	7.960	47.048	55	VIII/7	35.463	1.124	8.144	44.731
16	40.300	7.960	48.260	56	VIII/7	35.463	1.124	8.144	44.731
16	40.300	7.960	48.260	57	VIII/8	37.497	1.124	8.144	46.765
16	40.300	7.960	48.260	58	VIII/8	37.497	1.124	8.144	46.765
16	40.300	7.960	48.260	59	VIII/8	37.497	1.124	8.144	46.765
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	60	VIII/8	37.497	1.124	8.144	46.765
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	61	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	8.144	49.816
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	62	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	8.144	49.816
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	63	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	8.144	49.816
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	64	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	8.144	49.816
16 + DAZ	41.610	7.960	49.570	65	VIII/8 + DAZ	40.548	1.124	8.144	49.816

<sup>+) )</sup> Die Gehaltsstufe 10 kann erst nach einer Dienstzeit von 18 + 4 (= 22) Jahren erreicht werden (4 Jahre Richteramtsanwärter, 18 Jahre Richter).

<sup>++)</sup> Die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII kann frühestens mit 21 Dienstjahren erreicht werden.

Verwaltungsgerichtshof

Ra. 9/79 - 4

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes

für das Jahr 1 9 7 8

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 14. Februar 1979 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden

B e r i c h t

über seine Tätigkeit im Jahre 1978

beschlossen:

PRÄAMBEL:

Der Verwaltungsgerichtshof erstattet angesichts der ständig zunehmenden Beschwerdezahlen, der keine Vermehrung der Richterplanstellen gegenübersteht und angesichts der durch verschiedene Ursachen hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Bewerber den Tätigkeitsbericht über das Jahr 1978 in einer von der bisherigen Form abweichenden Gestalt, und zwar in zwei voneinander getrennten Teilen. Dies soll die Bedeutung insbesondere der im Teil I des Berichtes als besonders dringender Maßnahmen bedürftiger Wahrnehmungen und daraus gezogener Folgerungen unterstreichen.

I.

1. Die Notwendigkeit der Vermehrung des richterlichen Personals des Verwaltungsgerichtshofes

Auch im Gerichtsjahr betrug die Zahl der dem Verwaltungsgerichtshof laut Bundesvoranschlag zugewiesenen richterlichen Planstellen (Art. 134 Abs. 2 B-VG) weiterhin nur 42. Diese Zahl besteht unverändert seit 1. Jänner 1976 und wurde für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung der letzten damals schon

- 2 -

zur Gänze bekannten Anfallsziffern, nämlich jener des Kalenderjahres 1974, als unerlässlich notwendig anerkannt und dementsprechend festgesetzt. Der gesamte Beschwerdeneinlauf hatte im Kalenderjahr 1974 2348 Stück betragen, im Kalenderjahr 1975 lag er mit 2356 Stück nur unwesentlich höher. Im Berichtsjahr (1978) sind - wie der zu Pkt. 3 dargestellten Statistik zu entnehmen ist - beim Verwaltungsgerichtshof 3535 Beschwerdefälle neu anhängig gemacht worden, was gegenüber dem für die Zuweisung richterlicher Planstellen maßgebend gewesenen Neuanfall 1974 eine Steigerung von 1187 Fällen oder um 50,55 % bedeutet. Schon im Kalenderjahr 1977 war der Beschwerdeneinlauf auf 2868 und damit - gegenüber 1974 - um 520 Fälle oder 22,15 % angestiegen gewesen, ohne daß eine entsprechende Vermehrung des richterlichen Personals des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen worden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich angesichts der angespannten Finanzlage des Staates und in Anbetracht der in den vergangenen Jahren für fast alle Bereiche der Vollziehung linear vorgenommenen Senkung der Zahl der Planstellen durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz in Hinsicht einer Forderung auf Vermehrung des richterlichen Personals Zurückhaltung auferlegt. Das hatte allerdings - wie nicht anders zu erwarten war - zur Folge, daß die Zahl der unerledigt gebliebenen Fälle von 1238 am 31. Dezember 1974 auf bereits 2053 am 31. Dezember 1977 angestiegen war.

Obwohl im Berichtsjahr 1978 wegen der durch mehr als drei Monate seit Erstattung eines Besetzungsvorschlages der Vollversammlung verzögerten Nachbesetzung eines durch den Tod eines Mitgliedes freigewordenen Richterpostens zeitweise nur 31 anstelle der sonst 32 Richter zur Verfügung standen, wurde unter äußerster Anspannung aller Kräfte - häufig unter Hintansetzung privater, familiärer und gesundheitlicher Interessen vieler Mitglieder des Gerichtshofes - eine gegenüber 1977 um 275 höhere Erledigungsziffer erzielt. Trotzdem konnte wegen des Anstiegs des Beschwerdenanfalles um 667 Fälle ein weiteres Ansteigen der unerledigt verbliebenen Fälle auf nunmehr 2559 per 31. Dezember 1978 nicht verhindert werden. Daß auch im Berichts-

- 3 -

jahr noch 80 % der angefallenen Sachen innerhalb einer Zeit bis zu höchstens einem Jahr erledigt werden konnten, ist nur noch auf den restlosen und selbstlosen Einsatz der Richter des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuführen.

Es ist aber - wie dies die wiedergegebenen Ziffern in unwiderlegbarer Weise dartun - nunmehr eine Situation eingetreten, die es ganz unerlässlich erscheinen läßt, durch eheste, dem Ausmaß nach der Anfallssteigerung seit 1974/75 adäquate Maßnahmen auf dem Gebiete der Zuweisung der erforderlichen Richterposten an den Verwaltungsgerichtshof sicherzustellen, daß dieser Gerichtshof die ihm von der Bundesverfassung übertragene Funktion der Rechtskontrolle und des Rechtsschutzes weiter so effektiv ausüben kann, wie es dem Wortlaut und dem Geist der Bundesverfassung entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof ist sich dessen bewußt, daß es die angespannte budgetäre Situation des Bundes kaum erlaubt, das richterliche Personal des Gerichtshofes im Verhältnis der eingetretenen Anfallssteigerung in einem Zug um 50,55 % (das wäre um 5 Senatspräsidenten und 16 Hofräte) zu erhöhen. Dieses Ziel wird sicher nur stufenweise erreicht werden können, muß aber als richtunggebend im Auge behalten werden, damit der Verwaltungsgerichtshof den Rechtsschutz wirksam garantiert, wozu die Erledigung innerhalb möglichst kurzer Frist ebenso gehört, wie die juristische Qualität der Erledigung.

Da die in den letzten drei Jahren unterbliebene, der Entwicklung des Beschwerdenanfalles entsprechende und deshalb auch gebotene Zuweisung richterlicher Planstellen nicht so gleich ganz aufgeholt werden kann, ist es umso wichtiger, in dieser Richtung dringendst notwendige Teilmaßnahmen ehestens und jedenfalls einen ersten Schritt noch während des Kalenderjahres 1979 den zweiten, vorausgesetzt einen unveränderten Geschäftsanfall, aber spätestens mit 1. Jänner 1980, zu tun. Um zu verhindern, daß die Zahl der hier unerledigten Fälle weiter steil ansteigt und damit auch ein immer größerer Teil dieser Fälle nicht einmal mehr innerhalb eines Jahres erledigt werden



- 4 -

kann, wäre als sofort zu setzende Minimalmaßnahme die Zuweisung von richterlichen Planstellen eines Senatspräsidenten und von vier Hofräten und, vorausgesetzt einen unveränderten Geschäftsanfall, zum 1. Jänner 1980 die Zuweisung weiterer richterlicher Planstellen von nochmals einem Senatspräsidenten und von nochmals vier Hofräten unabdinglich. Damit wäre gegenüber 1. Jänner 1976 eine Vermehrung des richterlichen Personals des Verwaltungsgerichtshofes von insgesamt ohnehin nur 12 % (23,8 %) gegenüber der eingetretenen Anfallssteigerung von 50,55 % wenigstens per 1. Jänner 1980 erzielt.

Die Verwirklichung dieser Forderung erweist sich umso dringlicher, als zufolge der bisher unterbliebenen Personalvermehrung und dem wie eben dargestellten beträchtlich gestiegenen Beschwerdeneinlauf der Arbeitsanfall beim Verwaltungsgerichtshof das Maß der Belastbarkeit seiner Mitglieder bereits überschritten hat.

Um dieses Anliegen zu verwirklichen und damit die Effizienz des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzes nicht in Frage zu stellen, darf der Verwaltungsgerichtshof erwarten, daß die Bundesregierung mit der Leitung des Verwaltungsgerichtshofes so rasch wie möglich in Beratungen über die Verwirklichung dieses Etappenprogrammes eintritt.

## 2. Die Gefährdung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Personalerfüllungsprobleme

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Berichtszeitraum wahrgenommen, daß die Zahl geeigneter Bewerber mit der Befähigung zum Dienst in der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst, die eine Planstelle als Richter beim Verwaltungsgerichtshof anstreben, weiter in auffälliger Weise abnimmt. So war der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1978 nicht in die Lage versetzt, für die durch das Ausscheiden des Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. A. SCHMELZ freigewordene Planstelle der Standesgruppe 5 der Bundesregierung einen ausschließlich aus dem Dienst in der allgemeinen staatlichen Verwaltung befähigten Bewerbern zusam-

- 5 -

mengesetzten Dreierorschlag zu erstatten. Dies in Hinsicht darauf, daß eine entsprechende, in annähernd der gleichen Weise den gestellten Anforderungen genügende Anzahl von Bewerbern aus dieser Kategorie sich nicht angeboten hatte.

Darin ist eine unmittelbare Folge des Fehlschlagens der jahrelangen Bemühungen des Verwaltungsgerichtshofes um größere wirtschaftliche Attraktivität seiner Richterposten zu erkennen.

Nach den vom Verwaltungsgerichtshof schon vorher, insbesondere auch im Berichtsjahr gesammelten Erfahrungen wären an sich genügend geeignete Personen vorhanden, die Interesse an den vom Verwaltungsgerichtshof jeweils ausgeschriebenen Planstellen eines Rates des Verwaltungsgerichtshofes hätten, der Mangel liegt, wie deutlich zu erkennen ist, an der fehlenden Attraktivität der wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit einer solchen Stelle verbunden sind, insbesondere aber in der besoldungsrechtlichen Stellung, die mit der ausgeschriebenen Planstelle erlangt wird. Dazu kommt, daß im Berichtsjahr der Grundstein für jene Neuordnung der Richterbesoldung gelegt worden ist, die, wie der nunmehr vorliegende Entwurf einer 34. Gehaltsgesetz-Novelle erkennen läßt, eine weitere Beeinträchtigung der Anziehungskraft des Richteramtes beim Verwaltungsgerichtshof zur Folge haben soll. Darnach wird der Anfangsbezug eines nach der geplanten Neuregelung in den Gerichtshof eintretenden Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes beträchtlich (etwa S 2.700,--) unter dem eines Hofrates in der Verwaltung und der Endbezug eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes um nur wenig über dem eines Hofrates der Dienstklasse VIII liegen.

Dies stellt eine gleichermaßen unerklärliche wie un gerechtfertigte Diskriminierung der nach der geplanten Neuregelung in den Gerichtshof eintretenden Richter des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber den Verwaltungsbeamten und - gemessen an der staatsrechtlichen Stellung und Bedeutung dieses Höchstgerichtes - auch gegenüber den Richtern der Eingangsgerichte dar. Auf diesem Weg wird der verfassungsrechtlich relevante Zuzug hochqualifizierter Bewerber zum Verwaltungsgerichtshof zum Versiegen gebracht werden.

- 6 -

Hier besteht eine weitere naheliegende Gefahr, daß die Effizienz der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterlaufen und die Garantie des Sechsten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung, in Frage gestellt wird.

Dem Verwaltungsgerichtshof obliegt es, darauf hinzuweisen, daß Maßnahmen dieser Art, unbeschadet ihres rechtspolitischen Zweckes, geeignet sein können, die Funktion der rechtsstaatlichen Verfassung zu beeinträchtigen.

### 3. Statistische Übersicht

Die Zahl der im Jahre 1978 eingebrachten Beschwerden und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung betrug 3535 gegenüber 2868 im Jahre 1977 und 2981 im Jahre 1976. Im gleichen Zeitraum wurden 3029 derartige Rechtssachen erledigt. Der Anfall von Beschwerden und Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist gegenüber dem Jahr 1977 um 667 und gegenüber dem Jahre 1976 um 554 Fälle gestiegen. In 192 Beschwerdefällen wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Im Berichtsjahr fanden weiter 15 Sitzungen verstärkter Senate statt; 9 Vollversammlungen wurden abgehalten. An den Verfassungsgerichtshof wurden 49 Anträge auf Aufhebung von Gesetzesstellen wegen Verfassungswidrigkeit und 6 Anträge auf Aufhebung von Verordnungsstellen wegen Gesetzeswidrigkeit gestellt.

Wie den beiliegenden statistischen Unterlagen entnommen werden kann, wurden im Berichtsjahr 41 % der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Verwaltungsakte aufgehoben. Die Erweiterung der Statistik gegenüber dem Vorjahr gibt auch die Möglichkeit der Überprüfung, in welchen Verwaltungsbereichen die Zahl der Aufhebungen größer ist als der Durchschnitt. Allerdings wäre es unzutreffend daraus abzuleiten, daß die Höhe des Prozentsatzes der aufhebenden Erkenntnisse immer von der Qualität der Arbeit der Verwaltungsbehörden abhinge.

- 7 -

## II.

Unterabschnitt A1. Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten

Die Vollversammlung hat in ihren Tätigkeitsberichten seit dem Jahre 1972 die verfassungsgesetzlichen Normen des Sechsten Hauptstückes der Bundesverfassung, die den Verwaltungsgerichtshof ebenso wie den Verfassungsgerichtshof als für Bund und Länder gemeinsame über diesen stehende Einrichtungen gewissermaßen als Klammer zwischen Bund und Länder konstruieren, zum Anlaß genommen, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Normen einfachgesetzlicher Stufe über die Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten des Verwaltungsgerichtshofes teils nicht entsprechen, teils unklar gefaßt sind. Sie hat daher angeregt, daß der Verfassungsrechtslage bei voller Wahrung der den verfassungsgesetzlichen obersten Organen der Verwaltung (Art. 19 B-VG) eingeräumten besonderen Befugnis in den parlamentarischen Beratungen durch entsprechende Gesetzesinitiativen Rechnung getragen werden sollte. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1975 gab die Vollversammlung in der Anlage B ihre Vorstellungen über die Ergänzungen und Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, soweit der Verwaltungsgerichtshof in Betracht kommt, bekannt. Hiezu nahm der Bundeskanzler anläßlich der Vorlage dieses Tätigkeitsberichtes an den Nationalrat mit Schreiben vom 7. Dezember 1976, Zl. 601 459/12/VI/1/76, ausführlich Stellung.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1977 an den Nationalrat erwähnte der Bundeskanzler in seinem Schreiben vom 19. September 1978, Zl. 601 459/11-VI/1/78, daß die hier behandelte Problematik zuletzt anläßlich der parlamentarischen Behandlung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 1976 ausführlichst diskutiert wurde und daß vom Standpunkt des Bundeskanzlers nichts Neues zu diesem Thema beizutragen sei.

Dieser Sachverhalt gibt Anlaß, nochmals die schon im Tätigkeitsbericht 1972 geäußerte und seither wiederholte Auffassung

- 8 -

zu bekräftigen, daß dem Verwaltungsgerichtshof in gleicher Weise wie dem Verfassungsgerichtshof im Sechsten Hauptstück der Bundesverfassung eine besondere verfassungsrechtliche Stellung als Klammern zwischen Bund und Ländern eingeräumt wurde, die diese Einrichtungen ebenso wie den Rechnungshof von allen anderen Einrichtungen des Bundes, die der Vollziehung dienen, unterscheidet.

Die Vollversammlung ist der Auffassung, daß die derzeitige einfachgesetzliche Regelung betreffend die Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes, ebenso wie die des Verfassungsgerichtshofes, dieser Verfassungsrechtslage nicht gerecht wird. Diese Regelung stammt im wesentlichen aus dem Jahre 1930. Auch durch das Bundesministeriengesetz wurde diese einfachgesetzliche Rechtslage nicht eindeutig im Sinne der Verfassungsrechtslage geklärt. § 18 des derzeit geltenden Verwaltungsgerichtshofgesetzes muß hierfür als eine nicht hinreichende Regelung angesehen werden, was ebenso für § 13 VerfGG zu gelten hätte.

## 2. Die Auswirkung der geplanten Entlastung des Verfassungsgerichtshofes auf den Verwaltungsgerichtshof

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1975, BGBl. Nr. 302, mit dem u. a. die Art. 89, 139, 140 und 144 B-VG eine Änderung erfahren haben, die den Rechtsschutz in verschiedener Hinsicht erweitert, ist eine erhebliche Mehrbelastung des Verfassungsgerichtshofes eingetreten. Dadurch ist eine auch vom Verwaltungsgerichtshof als notwendig anerkannte Entlastung des Verfassungsgerichtshofes aktuell geworden. Dieser Entlastung sollten die im Berichtsjahr von der Bundesregierung im Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlagen dienen, mit denen das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz novelliert werden sollen (827, 825 und 823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.). Diese Wirkung sollte vor allem durch eine Eliminierung des Absatzes 2 des Art. 144 B-VG und damit integral verbundene Novellierungen des

- 9 -

Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes erreicht werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Begutachtungsverfahren (Schreiben des Präsidenten vom 16. Jänner 1978, Präs 1710-1779/77 an den Bundeskanzler) neuerlich unter Hinweis auf die grundlegende Äußerung vom 28. Oktober 1977, Präs 1710-1350/77, rechtspolitische Bedenken gegen den Entwurf vorgebracht, die übrigens auch von anderen begutachtenden Stellen geteilt wurden, und wiederholt die Ansicht geäußert, daß eine wirksame Entlastung des Verfassungsgerichtshofes solcher Art nicht erzielt werden kann. Er verwies auf die von ihm Ende 1977 erstatteten Vorschläge, wie rechtspolitisch bedenkliche Lösungen vermieden, aber eine wirksame Entlastung des Verfassungsgerichtshofes doch erzielt werden könnte.

Am Ende des Berichtsjahres sind wieder Überlegungen in Gang gekommen, wie unter Vermeidung der vom Verwaltungsgerichtshof und anderen begutachtenden Stellen aufgezeigten Nachteile eine wirksame Entlastung des Verfassungsgerichtshofes erzielt werden könnte. Es bleibt zu hoffen, daß diese Überlegungen möglichst bald zu dem allseits erstrebten Ziel führen werden.

### 3. Zwischenstaatliche Kontakte mit dem Verwaltungsgerichtshof ähnlichen Einrichtungen des Auslandes

Im Berichtsjahr wurden die im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1977 angekündigten Kontakte zwischen dem Bundesverwaltungsgericht der BRD, dem Schweizerischen Bundesgericht und dem österr. Verwaltungsgerichtshof insofern fortgeführt, als aus Anlaß des 25jährigen Bestandes des Bundesverwaltungsgerichts der BRD am Sitze dieses Gerichtshofes eine Arbeitsbesprechung der Präsidenten der drei genannten Höchstgerichte zwecks Vorbereitung der nächsten Tagung und Präzisierung der Themenstellung stattgefunden hat. Hierbei wurde festgelegt, daß im ersten Drittel des laufenden Jahres eine weitere Tagung dieser Gerichtshöfe zur Untersuchung des Themas "Klage- bzw. Beschwerdebefugnis im Verwaltungsgerichtsverfahren im Lichte der Rechtslage und der Rechtsprechung verbunden mit einer kritischen Analyse dieser Rechtslage und Rechtsprechung mit rechtspolitischen Überlegungen und Vorschlägen" stattfinden soll. Die ent-

- 10 -

sprechenden Länderberichte wurden im Berichtsjahr zur Ausarbeitung an Mitglieder dieser Gerichtshöfe vergeben. Die IV. Konferenz der Europäischen Verfassungsrichter, die im Oktober des Berichtsjahres in Wien stattgefunden hat, gab Anlaß, ein Arbeitsgespräch mit der Delegation des Schweizerischen Bundesgerichtes zu führen.

Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1977 eingeleiteten Kontakte mit dem Bundesfinanzhof der BRD sind durch zwei im April bzw. September des Berichtsjahres abgehaltene Tagungen sehr ergebnisreich intensiviert worden. Behandelt wurden folgende Themen:

Bei der 1. Tagung:

Die Organisations- und Strukturfragen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich.

Die Organisation der Finanzgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Steuerrecht im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Zivilrecht.

Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit.

Der Entnahmegriff im Einkommensteuerrecht.

Bei der 2. Tagung:

Die Bestimmung des Ortes einer sonstigen Leistung, § 3 (8 und 10) des deutschen bzw. § 3 (9 und 11) des österr. Umsatzsteuergesetzes.

Die Behandlung des Geschäftswertes im Ertragssteuerrecht.

Liebhabelei im Einkommensteuerrecht.

Rückstellungen in der Steuerbilanz (Abkehr von der dynamischen Bilanz).

Ein derartiger internationaler Erfahrungsaustausch ist im Zusammenhang mit den auf allen Rechtsgebieten bestehenden zwischenstaatlichen Verflechtungen auch für die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts unerläßlich, wenngleich er mit großen Mehrbelastungen für die Richter und Mitrichter solcher Tagungen verbunden ist.

- 11 -

### Unterabschnitt B

#### 1. Die kollegialen Verwaltungsbehörden des Art. 133

##### Z. 4 B-VG

Unbefriedigend sind nach wie vor die Auswirkungen der Bestimmung des Art. 133 Z. 4 B-VG. Auch im Berichtsjahr ist, ebenso wie im vorangegangenen Jahr (vgl. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1977 II Z. 3 lit. c, S. 4 f), aufgefallen, daß nach wie vor Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber derartigen Kollegialbehörden erhoben werden, obgleich durch die einschlägige Gesetzgebung des Bundes bzw. der Länder die Beschwerde gegen Bescheide solcher kollegialer Verwaltungsbehörden nicht ausdrücklich zugelassen ist. Verwiesen sei auf die Entscheidungen vom 31.8.1978, Zl. 1683, 1684/78, vom 19.9.1978, Zl. 2102/78, vom 10.3.1978, Zl. 492/78, und vom 22.9.1978, Zl. 1600/78 (ergangen u.a. zu Beschwerden auf Grund des Zivildienstgesetzes).

Wenn der Gerichtshof auch hier wiederholt, daß eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Bescheide solcher Behörden ohne Ausnahme am Platz wäre, so bedeutet dies keineswegs - wie etwa den Ausführungen unter II, S. 4, letzter Absatz des Berichtes des Bundeskanzlers vom 19. 9. 1978, Zl. 601 459/11-VI/1/78, zu entnehmen ist - eine länderfeindliche Haltung des Verwaltungsgerichtshofes. Der Verwaltungsgerichtshof hat nie die Beseitigung derartiger kollegialer gerichtsähnlicher Verwaltungsbehörden angeregt. Er meint vielmehr, daß im Hinblick auf gewisse Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung in bezug auf Zusammensetzung, Geschäftsverteilung und Verfahren solcher Behörden keine sachliche Begründung für die Ausschlußbestimmungen des Art. 133 Z. 4 B-VG vorliegt.

Das wiederholt gegenüber der Einführung einer solchen nachprüfenden Kontrolle ins Treffen geführte Zeitmoment sollte schon deshalb einen geringen Überzeugungswert besitzen, weil die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen solche kollegiale Verwaltungsbehörden zulässig ist und bei der bekannten augenblicklichen Überlastung des Verfassungsgerichtshofes solche Verfahren mitunter beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen können.

Eine etwaige Erfüllung dieses Anliegens müßte freilich mit einer



- 12 -

weiteren entsprechenden personellen Vermehrung Hand in Hand gehen.

## 2. Erfahrungen mit der Bundes-Verfassungsnovelle BGBl. Nr. 302/1975

Die Erfahrungen, die mit den einschlägigen Bestimmungen der Bundes-Verfassungsnovelle BGBl. Nr. 302/1975, soweit sie den Verwaltungsgerichtshof betreffen, im Berichtsjahr gemacht worden sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auch im Berichtsjahr mußte der Verwaltungsgerichtshof feststellen, daß die Neufassung der Bestimmungen der Art. 89 und 139 B-VG das von ihr beabsichtigte Ziel, die bisher bestandene Divergenz in der Rechtsprechung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zur Frage der gehörigen Kundmachung von Verordnungen zu beseitigen, wohl nicht erreicht hat. Der Verwaltungsgerichtshof ist auf Grund der gesetzlichen Auslegungsgrundsätze auch nach Neufassung der Art. 89 und 139 B-VG bei seiner Rechtsprechung verblieben, daß die Beurteilung der Frage der gehörigen Kundmachung einer Norm kein Anlaß für eine Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung der Norm aus dem Titel der nichtgehörigen Kundmachung bilden kann. (Vgl. dazu Erkenntnisse vom 15. 3. 1978, Zl. 131/77, vom 15. 6. 1978, Zl. 2390/77, die die mit Erkenntnis vom 28. 3. 1977, Zl. 159/76, eingeleitete Rechtsprechung fortführen.)

## 3. Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965

### § 41

a) Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. Juni 1978, Zl. 695/77, das in einem verstärkten Senat beschlossen wurde, ausgesprochen, daß das Gesetz keine Beweisregel enthält, wonach einem Organ der öffentlichen Sicherheit mehr Glauben zu schenken sei als einem Beschuldigten. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Beschwerdefall waren sowohl die Meldung des Sicherheitswachebeamten einschließlich der ergänzenden Berichte als auch die Verantwortung des Beschuldigten in sich völlig schlüssig und widerspruchsfrei. In einem solchen

- 13 -

Fall ist die Behörde nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht berechtigt, davon auszugehen, daß allein die Eigenschaft des - als Zeuge nicht vernommenen - Anzeigers als Organ der öffentlichen Sicherheit (Meldungsleger) schon ausreicht, den leugnenden Beschuldigten der ihm zur Last gelegten Übertretung einer Verwaltungsvorschrift nach der Straßenverkehrsordnung als unwiderlegbar schuldig überführt und damit als schuldig anzusehen. Die Behörde hätte in einem solchen Falle vielmehr den Meldungsleger als Zeuge vernehmen und seine Aussage dem Beschuldigten entgegenzuhalten gehabt.

b) Mit einem weiteren Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 14. Dezember 1978, Zl. 121/77, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, daß er gemäß seiner ständigen Rechtsprechung an den von der Behörde angenommenen Sachverhalt insofern nicht gebunden sei, als dieser Sachverhalt von der Behörde in wesentlichen Punkten aktenwidrig angenommen wurde, der Sachverhalt in wesentlichen Punkten der Ergänzung bedarf oder Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Der Verwaltungsgerichtshof sei auf Grund der ihm aus § 42 Abs. 2 lit. c VwGG 1965 erwachsenden Verpflichtung verpflichtet und berechtigt, zur Prüfung der Frage, ob ein Verfahrensmangel wesentlich ist oder ob die Behörde bei Vermeidung des gegebenen Verfahrensmangels zu einem anderen Bescheid hätte kommen können, selbst Beweise aufzunehmen. Dies auch zum Zwecke der Kontrolle der Beweiswürdigung. Hierbei hat der Verwaltungsgerichtshof unabhängig von Beschwerdevorbringen und Beschwerdeanträgen von Amts wegen vorzugehen.

Mit dieser Rechtsprechung befindet sich der Verwaltungsgerichtshof in Übereinstimmung mit der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes, der das Erfordernis der Überprüfung des "wahren" Sachverhaltes durch den Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur aus den im Art. 6/1/1 in Verbindung mit Art. 13 EMRK enthaltenen verfassungsgesetzlichen Auftrag ableitet.

- 14 -

#### 4. Steiermärkisches Jagdgesetz

Der Beschwerdefall Zl. 2767/78 zeigt, daß den Vorschriften über die Zusammensetzung von Sonderverwaltungsbehörden, deren Wirkungsbereich sich lediglich auf ein örtlich beschränktes Gebiet erstreckt, nicht unbedingt das erforderliche Augenmerk zugewendet wird. Im angeführten Beschwerdefall hätte ein Schiedsgericht nach § 78 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1954 tätig werden sollen, das aus drei Personen, nämlich dem von der Bezirksverwaltungsbehörde ernannten Obmann (oder dessen Stellvertreter) und zwei anderen (von den Parteien entsendeten, allenfalls vom Obmann bestellten) "Schiedsrichtern" besteht. Anstelle des derart zusammengesetzten Schiedsgerichtes waren jedoch vier Personen, nämlich einerseits der Obmann und dessen Stellvertreter, andererseits anstelle der vorgesehenen "Schiedsrichter" von den Parteien beigezogene "landwirtschaftliche Sachverständige" tätig geworden.

Es besteht Anlaß, der mit dem Vollzug des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1954 betrauten Steiermärkischen Landesregierung zu empfehlen, auf eine strikte Einhaltung der in den §§ 78 ff leg. cit. enthaltenen Regelungen über die Zusammensetzung der "Schiedsgerichte" hinzuwirken.

Anlässlich der Behandlung des Beschwerdefalles Zl. 2767/78 hat der Verwaltungsgerichtshof ferner ein Mißverhältnis zwischen dem Absatz 1 und dem Absatz 2 des § 91 leg. cit. wahrgenommen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis Slg. 5690/68 den zweiten Teilsatz des § 91 Abs. 1 leg. cit., nach welchem der Schiedsspruch aus den im § 595 der Zivilprozeßordnung angeführten Gründen vom Zivilgericht als unwirksam erklärt werden konnte, aufgehoben. Seit dem Inkrafttreten der Aufhebung findet nach der nunmehrigen Fassung des § 91 Abs. 1 leg. cit. gegen den Schiedsspruch eine Berufung an eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht statt. Dies bedeutet im Sinne der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 5103/65 vertretenen Rechtsauffassung, daß hinsichtlich des Schiedsspruches jeglicher Instanzenzug ausgeschlossen ist. § 91 Abs. 2 leg. cit, wonach hinsichtlich der Klage auf

- 15 -

Aufhebung des Schiedsspruches die Bestimmungen der §§ 596 und 597 der Zivilprozeßordnung Anwendung finden, enthält eine Regelung, die mit dem Sinn der nunmehrigen Fassung des § 91 Abs. 1 leg. cit. nicht im Einklang steht. Gleiches gilt für die im § 91 Abs. 3 enthaltenen Worte "sofern nicht eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches eingebracht worden ist". Trotzdem wurde § 91 Abs. 2 und 3 (letzter Halbsatz) leg. cit. durch die seit dem Jahre 1968 ergangenen Novellen zum Steiermärkischen Jagdgesetz 1954 (LGBl. Nr. 222/1969, 125/1972 und 157/1975) noch nicht aufgehoben. Es würde sich empfehlen, § 91 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Halbsatz leg. cit. aufzuheben.

5. Die Bestimmung des § 502 Abs. 1 ASVG und der Begriff der Arbeitslosigkeit im Sinne der einschlägigen arbeitslosenversicherungsrechtlichen Vorschriften

Gemäß § 502 Abs. 1 ASVG gelten u. a. Zeiten einer aus den Gründen des § 500 ASVG veranlaßten Arbeitslosigkeit als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage.

Der Verwaltungsgerichtshof war in dem Erkenntnis vom 6. 9. 1978, Zl. 296/77, vor die Frage gestellt, ob für die Beschwerdeführerin dieses Verfahrens, die an der Promotion zum Doktor der gesamten Heilkunde im Jahre 1941 gehindert war, faktisch aber an einer Krankenanstalt ärztliche Dienste verrichtete, ohne daß jedoch für sie aus naheliegenden Gründen eine Anmeldung zur Sozialversicherung stattfinden und Beiträge hiezu entrichtet werden konnten, die Bestimmungen der § 500 ff ASVG anwendbar seien. Insbesondere war die Frage zu beantworten, ob die Beschwerdeführerin trotz dieser Tätigkeit in der Krankenanstalt rechtlich als "arbeitslos" im Sinne des § 502 Abs. 1 ASVG angesehen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Frage unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung verneinen, weil auch bei Anwendung der Bestimmung des § 502 Abs. 1 ASVG auf die Umschreibung des Begriffes "Arbeitslosigkeit", wie sie im § 12 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 in Übereinstimmung mit früheren Vor-

- 16 -

schriften gegeben werden, Bedacht zu nehmen sei. Darnach ist arbeitslos derjenige, der nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat bzw. wer seine Arbeitsstelle als Arbeiter oder Angestellter verloren und eine neue Beschäftigung nicht gefunden hat. Der Begriff "Beschäftigung" im Sinne des § 12 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erfasse jede mit einem Arbeitseinkommen verbundene Tätigkeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeit auf einem Dienstverhältnis beruht oder nicht. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ist in diesem Punkt keine Änderung der Rechtslage eingetreten.

Diese Gesetzeslage ist für Personen, wie die Beschwerdeführerin in der oben erwähnten Beschwerdesache, offenbar unbillig, läßt sich aber nur im Wege einer Änderung der Rechtsnorm korrigieren.

#### 6. Beamten-Dienstrechtsgesetz; Übergangsbestimmungen

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, ist mit einem Großteil seiner Bestimmungen am 1. Jänner 1978 in Kraft getreten. Es enthält einen Teil der geplanten Neuregelung des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Bundesbediensteten (mit Ausnahme der Richter). Das genannte Gesetz regelt Materien, die sich in materieller, organisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht sehr wesentlich von den früher in Geltung gestandenen Vorschriften unterscheiden. Dies gilt zum Beispiel für das Leistungsfeststellungsrecht (früher Dienstbeurteilungsrecht) und das Disziplinarrecht. Obwohl es sich in beiden Fällen um im Grunde weiterbestehende Rechtsbereiche handelt, wirft der Übergang von einem zum anderen System für anhängige Verfahren Probleme auf, bei denen zu erwarten gewesen wäre, daß durch Übergangsbestimmungen die Absicht des Gesetzgebers erkennbar gemacht worden wäre. Leider trifft dies nur in einem sehr bescheidenen Umfang zu. Übergangsbestimmungen sowohl zum Leistungsfeststellungsrecht als auch zum Disziplinarrecht sind nur jeweils in einem Paragraphen enthalten.

- 17 -

Hinsichtlich der Leistungsfeststellung wird im § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes lediglich ausgesagt, welche Wirkung das Ergebnis einer früheren Dienstbeurteilung nach dem neuen Leistungsfeststellungsrecht enthält. Anordnungen darüber, wie Dienstbeurteilungsverfahren nach der Dienstpragmatik fortzusetzen und abzuschließen sind, fehlen völlig. Diese Rechtsunsicherheit hat dazu geführt, daß manche Beamte knapp vor oder nach dem Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes innerhalb offener Frist ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der ersten Instanz (vielfach erst wenige Tage vor dem Wirksamwerden des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ergangen) ergriffen haben, obwohl die Dienstbeurteilungskommissionen zweiter Instanz mit 1. Jänner 1978 mangels gesetzlicher Grundlage (die diesbezüglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik wurden durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz aufgehoben) nicht mehr bestanden. Andere Beamte haben die erstinstanzliche Entscheidung wegen des Wegfalles der Dienstbeurteilungskommissionen zweiter Instanz als von der letzten Instanz ergangen angesehen und unmittelbar den Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde angerufen. In einigen Fällen haben Beamte vorsorglich beide Wege beschritten, obwohl ihnen bewußt war, daß nicht b e i d e Wege zum Ziele führen konnten und daher jedenfalls Kosten entstehen würden, von denen ein Teil keinesfalls ersetzt werden könnte (vgl. Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. 3. 1978, Zlen. 369/78 und 370/78).

§ 138 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes enthält für das Disziplinarrecht nur Übergangsbestimmungen in der Richtung, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamten-Dienstrechtsgesetzes a n h ä n g i g e n Disziplinarverfahren von bestimmten neuen Organen fortzusetzen sind. Wie die auf Grund von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden überschaubare Praxis der Disziplinarbehörden zeigt, bestehen in Ermangelung weiterer Übergangsbestimmungen unterschiedliche Auffassungen darüber, in welcher Instanz nach neuem Disziplinarrecht das Verfahren zu beenden ist.

- 18 -

Auch hier hätten mit Kosten verbundene Beschwerden, die der Verwaltungsgerichtshof - etwa wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges - zurückweisen mußte, vermieden werden können, hätten Übergangsbestimmungen für die erforderliche Klarheit gesorgt (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1978, Zl. 1967/78).

### 7. Grunderwerbsteuergesetz

Bereits in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1963 hatte der Verwaltungsgerichtshof legislative Maßnahmen angeregt, um den im § 4 Abs. 1 Z. 2 des geltenden Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, verwendeten Begriff der "Arbeiterwohnstätte" einer näheren und klaren Regelung im Gesetz zuzuführen. Die genannte Gesetzesstelle wiederholt wörtlich die gleiche Stelle des ehemaligen deutschen Grunderwerbsteuergesetzes (vom 29. März 1940, DRGBl. I S. 585), in der gleichfalls keine Begriffsbestimmung der "Arbeiterwohnstätte" enthalten war. Die Durchführungsverordnung zu diesem deutschen Gesetz (vom 30. März 1940, DRGBl. I S. 595), die nach der damaligen Verfassungsrechtsslage gesetzergänzende Anordnungen enthalten konnte und auch enthielt, hatte jedoch ihrerseits im § 12 auf eine Verordnung hingewiesen, die in erster Linie Grundsteuerbeihilfen des Reiches an Eigentümer von Arbeiterwohnstätten regelte, aber auch auf dem Gebiete der Grunderwerbsteuer anzuwenden war. Zugleich mit dem Außerkrafttreten des ehemaligen deutschen Grunderwerbsteuergesetzes sind auch die Bestimmungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnung unanwendbar geworden. Der österreichische Gesetzgeber hat es jedoch nicht unternommen, im Grunderwerbsteuergesetz 1955 irgendwelche Maßstäbe zu setzen, nach denen die Verwaltung beurteilen sollte, ob eine Arbeiterwohnstätte vorliegt oder nicht.

- 19 -

Auch der Rechnungshof hat sich schon in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1962, 227 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP., unter Absatz 64,20 veranlaßt gesehen, dem Bundesministerium für Finanzen nahezu legen, um eine klare Definition des im Grunderwerbsteuergesetz 1955 gebrauchten, völlig unbestimmten Begriffes der "Arbeiterwohnstätte" besorgt zu sein. In seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1963, 496 der Beilagen X, GP. (Absatz 75,25), befaßte sich der Rechnungshof neuerlich mit der Angelegenheit und setzte sich (unter anderem auch) für die Aufhebung der Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 5 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 überhaupt ein, weil diese Bestimmungen durch die wirtschaftliche Entwicklung völlig überholt seien, ihre Handhabe jedoch einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verursache. Das Bundesministerium für Finanzen hat damals "die Anregungen des Rechnungshofes positiv aufgenommen" (a.a.O., Absatz 75,27). Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber anlässlich der Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes im Jahre 1969 (BGBl. Nr. 277/1969) und auch in weiterer Folge nicht die Möglichkeit genutzt, um auf dem Gebiete der Steuerbefreiungen für Zwecke der Beschaffung von Wohnraum (§ 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz 1955) und insbesondere für den Arbeiterwohnstättenbau endlich Klarheit zu schaffen.

So hat sich der Verwaltungsgerichtshof schließlich veranlaßt gesehen, im Wege einer Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zwecks Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 mangels inhaltlicher Determinierung der dort verwendeten Begriffe "Arbeiterwohnstätte" und "Eigenheim" heranzutreten. Den in diesem Zusammenhang vom Verwaltungsgerichtshof gestellten Anträgen hat jedoch der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1978, Zlen. G 10/78 ff, keine Folge gegeben und die in Prüfung gezogenen Gesetzesstellen nicht als verfassungswidrig erkannt.



- 20 -

Wenngleich diese Bestimmung nach dem eben erwähnten Erkenntnis zwar einer verfassungs- bzw. gesetzeskonformen Erledigung durch die Vollziehung zugänglich ist, wird sie in der Rechtsanwendung beträchtliche Schwierigkeiten und Verzögerungen der Verfahren mit sich bringen. Ohne daß damit etwa der Korrektur eines höchstrichterlichen Erkenntnisses das Wort geredet werden soll, wäre zu erwägen, daß der Gesetzgeber selbst diesen Begriff klar umschreibt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, daß jedenfalls die beabsichtigte Novellierung der den Kleinwohnungsbau betreffenden Befreiungsvorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (§ 4 Abs. 1 Z. 1) im Zuge der Neuregelung der Rechtsvorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen auch die Möglichkeit einer entsprechenden Novellierung der Befreiungsbestimmungen für den Arbeiterwohnstättenbau (§ 4 Abs. 1 Z. 2) im Sinne einer klaren Begriffsregelung bieten würde. Desgleichen wäre es geboten, auch für das Gebiet des Grunderwerbsteuerrechtes eine klare Begriffsbestimmung des Eigenheimes im Gesetz zu schaffen, wie dies im Bereich des Einkommensteuerrechtes schon längst geschehen ist.

#### 8. Familienlastenausgleichsgesetz

Im Erkenntnis vom 27. Jänner 1978, Zl. 2747/76, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit einem Beschwerdefall zu befassen, bei dem der offenbar im übrigen Anspruchsberechtigte für ein erheblich behindertes Kind, weil dieses beihilfenschädliche Einkünfte erzielte, nicht nur nicht die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der im Beschwerdefall geltenden Fassung (FLAG), für solche Kinder erhöhte, sondern gemäß § 5 Abs. 1 FLAG überhaupt keine Familienbeihilfe beziehen konnte. Daß erhöhte Familienbeihilfe nur zu steht, wenn überhaupt Familienbeihilfe für das betreffende Kind gebührt, kann in bestimmten Fällen eine Härte bedeuten; es trifft dies etwa dann zu, wenn ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 5 FLAG), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und über kein entsprechendes Vermögen verfügt (§ 5 Abs. 1 FLAG), vor der Wahl steht, eine möglicherweise aus therapeutischen Gründen wünschenswerte Beschäftigung, für die Einkünfte von

monatlich mehr als (seit 1. 1. 1978:) 1.500 S erzielt werden (§ 5 Abs. 1 FLAG), ohne daß die Begünstigungen der lit. a bis d des § 5 Abs. 1 FLAG in Betracht kommen, auszuüben, womit aber jeder Anspruch auf Familienbeihilfe verlorenght, oder, damit dies nicht geschieht, keiner Beschäftigung nachzugehen, für die ein Entgelt über dem Höchstbetrag geleistet wird. Dazu kommt, daß die Eltern solcher Kinder im ersten Fall auch den Anspruch auf eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen außergewöhnlicher Belastung nach Maßgabe des § 34 Abs. 8 EStG 1972 in der Fassung der Einkommensteuergesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 469, und des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, verlieren und Mehraufwendungen für diese Kinder nur nach den allgemeinen Regeln des § 34 dieses Gesetzes, gekürzt um die zumutbare Mehrbelastung, geltend machen können. Zur Milderung derartiger Härten wäre etwa die Lösung denkbar, die gesetzliche Höchstgrenze der noch nicht beihilfenschädlichen Einkünfte für erheblich behinderte Kinder in Anbetracht der für diese gebührenden höheren Beihilfenbeträge (§ 8 Abs. 4 FLAG) in angemessener Weise hinaufzusetzen.

Im Erkenntnis vom 12. Mai 1978, Zl. 1382/77, mußte der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der bestehenden Gesetzeslage die Frage, ob für ein Kind, welches die Reifeprüfung vor dem Sommer oder zu dessen Beginn abgelegt hat, für die Zeit bis zur Aufnahme des Universitätsstudiums im Herbst desselben Jahres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der im Beschwerdefall geltenden Fassung, Familienbeihilfe weiterbezogen werden kann, verneinen. Es geschah dies im wesentlichen mit der Begründung, es handle sich dabei um keine Ausbildungszeit, da die betroffenen Monate von Rechts wegen weder als Ferienzeit der vorangegangenen noch der folgenden Ausbildung zuzurechnen seien. Das Ergebnis erscheint aus der Sicht des Ausbildungs-Endzieles, bei einer auf der vorangegangenen aufbauenden weiteren Berufsausbildung, unbefriedigend. Durch eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte für die bezeich-

- 22 -

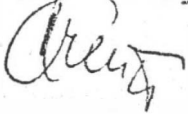
nete ferienähnliche Zwischenzeit in der Weise, wie dies für echte Sommerferien zutrifft, der Anspruch auf Familienbeihilfe aufrechterhalten werden.

W i e n , am 14. Februar 1979

Der Präsident  
des Verwaltungsgerichtshofes:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1978

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungsachen)	2053	3535	5588	3029	2559
Sammelregister	9	52	61	60	1
Zusammen	2062	3587	5649	3089	2560

## b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Zusammen	S-Sammelregister	Allgem. Register (Verwaltungsachen)	Register		E R L E D I G T	E R K E N N T U N G E N	E R K E N N T U N G E N	E R K E N N T U N G E N	E R K E N N T U N G E N	E R K E N N T U N G E N
			1	2						
				Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)						
307	-	307		Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)						
184	-	184		Klaglosstellung (§ 33 VwGG)						
217	-	217		Zurückziehung (§ 33 VwGG)						
90	-	90		Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)						
248	-	248		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)						
437	-	437		Abweisung						
753	-	753		des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VwGG)						
309	-	309		infolge Unzu- ständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VwGG)						
29	-	29		infolge Verletzung von Verfahrens- vorschriften (§ 42 Abs. 2c VwGG)						
263	-	263		Abweisung						
105	-	105		des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VwGG)						
72	-	72		infolge Unzu- ständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VwGG)						
1	-	1		infolge Verletzung von Verfahrens- vorschriften (§ 42 Abs. 2c VwGG)						
14	-	14		Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters						
60	60	-		Zusammen erledigt						
3085	60	3029		Im gesamten waren zu erledigen						
5649	61	5588		Verblieben sind						
2560	1	2559		Sitzungen der verstärkten Senate						
15	-	15		Vollversammlungen						
9	-	9								

Hievon wurden erledigt: Zugunsten der Beschwerdeführer die Rubriken 4, 6, 9, 10, 11, 13, 14 und 15  
Zugunsten der belangten Behörde die Rubriken 2, 3, 7, 8 und 12

Ra 9/79 - 4  
Beilage B

Aufschlüsselung und Ergänzung zu Abschnitt b)  
des Geschäftsausweises (Beilage A)

I. Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)			
1. Fristversäumung	44		
2. Unzuständigkeit	86		
3. entschiedene Sache	2		
4. mangelnde Parteistellung	39		
5. Nichterschöpfung des Instanzenzuges	45	216	1)
II. Einstellung des Verfahrens wegen			
1. Versäumung der Wiedervorlage- frist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	184		
2. Klaglosstellung (§§ 33 und 36 Abs. 2 VwGG)	217		
3. Zurückziehung	90	491	
III. aufschiebende Wirkung (§ 30 Abs. 2 VwGG)			
1. Stattgebung	248		
2. Nichtstattgebung	437	685	
IV. Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung			
1. Abweisung (§ 35 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 VwGG)	737		
2. Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit			
a) des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 lit. a VwGG)	239		
b) infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 lit. b VwGG)	29		
c) infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 lit. c VwGG)	263	1318	

- 2 -

V. Erkenntnisse mit mündlicher  
Verhandlung

1. Abweisung (§ 42 Abs. 1 VwGG)	105	
2. Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		
a) des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 lit. a VwGG)	72	177
b) infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 lit. b VwGG)	1	
c) infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 lit. c VwGG)	14	192

## VI. Säumnisbeschwerden

1. Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung (§ 42 Abs. 4 VwGG)	28	
2. Erkenntnisse mit mündlicher Verhandlung (§ 42 Abs. 4 VwGG)	0	28

## VII. Belangte Behörden

1. Bundesbehörden	1834	
2. Landesbehörden	1295	= 3029

VIII. Zuordnung der Beschwerden nach dem Wohnsitz der  
Beschwerdeführer:

	phys. Per- sonen	Personen- gesell- schaften, die keine jur. Per- sonen sind	jur. Per- sonen	Art. 131 Abs. 1 Z. 2 u. 3 B-VG	§ 292 BAO	Art. 131 Abs. 2 B-VG § 170 ForstG	übrige Fälle
Bgld	66	-	2	-	-	-	-
Ktn	153	1	131	-	-	-	-
NÖ	312	4	30	-	-	-	-
OÖ	295	5	31	1	-	-	-
Sbg	176	3	19	-	-	-	-
Stmk	333	4	49	-	-	-	-
Tirol	346	5	25	-	1	-	-
Vbg	228	1	7	1	-	-	2
Wien	1.115	22	195	1	15	30	-

- 3 -

IX. Mitbeteiligte Parteien	781	
<hr/>		
X. Antrag auf		
Normenkontrolle	55	
Bundesvorschrift	42	
Landesvorschrift	13	
<hr/>		
XI. Wiedereinsetzung		
1. Stattgebung	5	
2. Nichtstattgebung	10	
<hr/>		
XII. Wiederaufnahme:		
1. Stattgebung	47	
2. Nichtstattgebung	29	
<hr/>		
XIII. Verfahrenshilfe		
1. bewilligt	70	
2. nicht bewilligt	27	
<hr/>		
XIV. Erkenntnisse		
1. zugunsten der belangten Behörde	858	
2. zugunsten des Beschwerdeführers	688	
<hr/>		
Beschlüsse:		
obsiegende Partei: Beschwerdeführer	465	2)
"                  "          bel. Behörde	1018	3)
Erledigungszeitraum im Durchschnitt:	6 Monate	
<hr/>		

- 1) Spalte 2 des Abschnittes b der Beilage A setzt sich zusammen aus den Punkten I, XI/2 und XII/2 der Beilage B
- 2) setzt sich zusammen aus den Punkten II/2 und III/1 der Beilage B
- 3) setzt sich zusammen aus den Punkten I, XI/2 und XII/2 der Beilage B.



Aus dem Wirkungsbereich der Bundesministerien <sup>1)</sup>	Zurückweisungen	Einstellungen			aufschiebende Wirkung		Wieder- aufnahme		Wiederein- setzung		E r k e n n t n i s s e										
		34/2	Klaglos- stellung	Zurück- ziehung	statt- gebend	nicht statt- gebend	statt- gebend	nicht statt- gebend	statt- gebend	nicht statt- gebend	ohne mündliche Verhandlung					mit mündlicher Verhandlung					
											35/1 42/1	a	b	c	42/4	42/1	a	b	42/2		42/4
																			c	c	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
Bundeskanzleramt	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1									
BM f Auswärtige Angelegenheiten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
BM f Bauten und Technik	3	-	1	-	-	3	-	-	1	2	1	-	3	1	2	1	-	-	-		
BM f Finanzen	28	25	85	19	5	46	1	1	1	9	238	77	1	36	3	48	26	-	2		
BM f Gesundheit und Umweltschutz	1	3	2	1	34	100	1	-	-	-	13	5	-	12	-	3	1	-	1		
BM f Handel, Gewerbe und Industrie	11	8	12	2	8	24	-	1	1	-	22	16	-	8	-	1	-	-	-		
BM f Inneres	11	3	5	5	3	22	-	-	-	-	38	2	4	10	1	6	7	-	-		
BM f Justiz	12	5	8	5	3	11	-	1	1	-	23	6	-	2	2	-	1	-	2		
BM für Landesverteidigung	2	-	11	-	1	5	-	-	-	-	15	-	-	3	-	2	-	-	-		
BM f Land- und Forstwirtschaft	7	4	4	3	14	15	-	-	3	-	34	20	2	20	1	1	3	1	1		
BM f soziale Verwaltung	13	25	9	10	7	21	-	-	38	4	78	23	15	34	2	10	9	-	1		
BM f Unterricht und Kunst	3	2	5	-	-	-	1	-	-	-	11	-	-	1	1	4	-	-	-		
BM f Verkehr	14	15	10	5	3	19	-	-	-	4	30	8	-	26	1	3	-	-	1		
BM f Wissenschaft und Forschung	6	1	3	11	-	1	-	2	-	-	8	2	-	1	-	-	-	-	-		
Zusammen	112	92	156	61	78	267	3	5	44	18	513	159	23	156	12	80	48	1	8		
Gesamtzahl der Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung: Rubriken 11 - 15																					
Gesamtzahl der Erkenntnisse mit mündlicher Verhandlung: Rubriken 16 - 20																					

1) Hierunter wurden auch die aus dem Wirkungsbereich der Gemeinden angefallenen Beschwerden erfasst, soweit sie aus dem Kompetenzbereich des Bundes oder der Länder dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugehörig sind.

Aus dem Wirkungsbereich der Landesregierungen <sup>1)</sup>	Zurückweisungen	Einstellungen			aufschiebende Wirkung		Wiederaufnahme		Wiedereinsetzung		Erkenntnisse									
		34/2	Klaglosstellung	Zurückziehung	stattgebend	nicht stattgebend	stattgebend	nicht stattgebend	stattgebend	nicht stattgebend	ohne mündliche Verhandlung					mit mündlicher Verhandlung				
											35/1 42/1	a	b	c	42/4	42/1	a	42/2		42/4
																		b	c	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Burgenland	2	4	6	4	1	3	-	-	1	-	5	1	-	3	1	-	-	-	-	-
Kärnten	11	2	1	-	1	13	-	-	-	-	14	12	-	5	4	1	2	-	-	-
Niederösterreich	17	13	10	5	11	24	-	4	-	2	31	16	1	14	3	11	4	-	2	-
Oberösterreich	3	11	4	1	6	16	-	-	-	-	21	13	-	10	1	1	2	-	2	-
Salzburg	14	4	4	2	2	15	-	-	-	-	18	8	-	4	1	-	1	-	-	-
Steiermark	14	5	14	6	8	27	-	-	1	2	33	29	2	15	-	3	3	-	2	-
Tirol	14	6	6	5	11	17	1	-	-	2	39	19	1	14	4	1	-	-	-	-
Vorarlberg	1	3	1	1	125	7	-	-	-	-	23	4	-	5	-	-	-	-	-	-
Wien	28	44	17	5	5	48	1	1	1	5	48	28	2	37	2	8	12	-	-	-
Zusammen	104	92	63	29	170	170	2	5	3	11	232	130	6	107	16	25	24	-	6	-

1) Hierunter wurden auch die aus dem Wirkungsbereich der Gemeinden angefallenen Beschwerden erfaßt, soweit sie aus dem Kompetenzbereich des Bundes oder der Länder dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugehörig sind.

Gesamtzahl der Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung;  
Rubriken 11 - 15

Gesamtzahl der Erkenntnisse mit mündlicher Verhandlung;  
Rubriken 16 - 20

Sachgebiete (Art. 10 bis 15 B-VG)	Zurück- weisungen	Einstellungen			aufschiebende Wirkung		Wieder- aufnahme		Wiederein- setzung		E r k e n n t n i s s e									
		34/2	Klaglos- stellung	Zurück- ziehung	statt- gebend	nicht statt- gebend	statt- gebend	nicht statt- gebend	statt- gebend	nicht statt- gebend	ohne mündliche Verhandlung					mit mündlicher Verhandlung				
											35/1 42/1	a	b	c	42/4	42/1	42/2			42/4
																	a	b	c	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20											
Art. 10 B-VG und Finanzver- fassungsgesetz: Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern)	23	23	47	16	5	36	1	1	1	9	202	58	1	29	1	36	15	-	2	-
Gebühren und Verkehrsteuern	2	1	28	1	-	7	-	-	-	-	33	7	-	3	-	8	7	-	-	-
Volksgesundheit	1	3	3	1	34	100	1	-	-	-	13	8	-	12	-	4	2	-	2	-
Gewerberecht	8	12	12	2	8	24	-	1	1	-	21	15	-	8	-	2	-	-	-	-
Sicherheitswesen	5	7	4	3	3	22	-	-	-	-	29	3	-	9	-	11	-	-	-	-
Gerichtsgebühren	3	2	4	1	3	10	-	-	-	-	15	5	-	-	-	-	1	-	1	-
Wasserrecht	2	3	4	2	3	11	-	-	3	-	17	9	2	7	1	1	2	-	-	-
Forstrecht	3	-	-	1	11	4	-	-	-	-	12	15	1	12	-	-	-	1	-	-
Bodenreform (Oberster Agrarsenat)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Sozialversicherung	6	9	6	7	6	12	-	-	38	3	19	8	15	15	1	8	9	-	-	-
Arbeitsrecht	1	1	-	4	1	7	-	-	-	-	11	11	-	4	-	-	-	-	1	-
Kriegsopfer-u. Heeresversorgung	4	9	1	-	-	1	-	-	-	1	38	4	-	15	-	2	-	-	-	-
Kraftfahrwesen	13	11	5	3	1	18	-	-	-	-	18	1	-	13	-	3	-	-	-	-
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3	3	4	-	-	-	-	-	-	4	8	3	-	9	1	-	-	-	-	-
Dienst- und Besoldungsrecht	14	1	24	3	-	5	1	1	1	-	52	6	4	12	7	3	4	-	-	-
Sonstiges	23	7	12	17	3	10	-	2	-	1	22	6	-	7	1	2	8	-	2	-
	112	92	154	61	78	267	3	5	44	18	513	159	23	156	12	80	48	1	8	-
Gesamtzahl der Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung: Rubriken 11 - 15																				
Gesamtzahl der Erkenntnisse mit mündlicher Verhandlung: Rubriken 16 - 20																				

Sachgebiete	Zurück- weisungen	Einstellungen			aufschlebende Wirkung		Wieder- aufnahme		Wiederein- setzung		E r k e n n t n i s s e										
		34/2	Klaglos- stellung	Zurück- ziehung	statt- gebend	nicht statt- gebend	statt- gebend	nicht statt- gebend	statt- gebend	nicht statt- gebend	ohne mündliche Verhandlung					mit mündlicher Verhandlung					
											35/1 42/1	a	b	c	42/4	42/1	a	b	c	42/2	42/2
<u>Art. 11 und 12 B-VG</u> Straßenpolizei	18	22	11	3	4	59	-	1	-	3	82	37	1	58	1	4	7	-	1	-	
Bodenreform (Landesagrarsenat)	2	2	-	1	3	6	-	-	-	-	3	4	-	6	-	1	3	-	-	-	
Sonstiges	12	2	1	1	-	4	-	1	-	-	2	2	-	2	-	1	2	-	-	-	
<u>Art. 14 und 14a B-VG</u> (Schulwesen)	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<u>Art. 15 B-VG und Finanver- fassungsgesetz</u> Baurecht	28	14	28	13	13	41	1	-	-	2	51	39	1	5	7	10	3	-	1	-	
Raumordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Jagdrecht	7	4	1	5	3	9	-	-	-	1	6	8	-	6	-	-	1	-	2	-	
Naturschutz	1	1	-	2	2	2	-	-	1	2	6	6	-	3	1	1	-	-	-	-	
Sozialhilfe +)	1	11	3	-	1	2	-	-	-	-	2	3	2	3	-	-	-	-	-	-	
Dienst- und Besoldungsrecht +)	9	2	8	3	-	2	-	-	1	2	12	5	1	2	2	-	-	-	-	-	
Sonstiges ++)	24	33	10	1	144	45	1	3	1	1	65	26	1	22	5	8	8	-	2	-	
+)	104	92	63	29	170	170	2	5	3	11	232	130	6	107	16	25	24	-	6	-	
++)																					
Gesamtzahl der Erkenntnisse ohne mündliche Verhandlung: Rubriken 11 - 15																					
Gesamtzahl der Erkenntnisse mit mündlicher Verhandlung: Rubriken 16 - 20																					